

2016 / Nr. 26 vom 21. März 2016

Der Senat hat in der Sitzung vom 8. März 2016 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

52. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Diplomacy and Global Affairs, M.A.“

Bisher: „Diplomacy in Difficult Environments, M.A.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

53. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

54. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Migrations- und Integrationsmanagement“ (AE)

Bisher: „Migrationsmanagement“ (AE)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

55. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Migrations- und Integrationsmanagement (MSc)“

Bisher: „Migration Studies (MSc)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

52. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Diplomacy and Global Affairs, M.A.“

Bisher: „Diplomacy in Difficult Environments, M.A.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, AbsolventInnen für Karrieremöglichkeiten auf dem Gebiet der internationalen Diplomatie (in internationalen bzw. europäischen Institutionen, in öffentlichen Einrichtungen, in internationalen Missionen in global tätigen Wirtschaftsunternehmen sowie in Organisationen der Zivilgesellschaft, etc.) weiterzubilden, sodass die AbsolventInnen für die Übernahme einer Führungsposition in einem internationalen Umfeld exzellent vorbereitet sind.

Angestrebte Lernergebnisse:

- Die AbsolventInnen verfügen über Grundkenntnisse besitzen Kenntnisse des modernen politischen Denkens, der Ansätze internationaler Beziehungen, vergleichender Politikwissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften. Ökonomie sowie über relevante praktische Fähigkeiten.
- Sie überblicken im Speziellen die wissenschaftlichen Diskurse zur Kriegs- und Konflikttheorie, den Menschenrechtsproblematiken, den Flüchtlings- und Migrationsdynamiken und kennen die Unterschiede in den wichtigsten Theorietraditionen.
- Sie sind befähigt, das erworbenen theoretischen Wissens auf praxisrelevante Politik-, Rechts- und Wirtschaftsbereiche anzuwenden.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage inter-, intrastaatliche und hybride Konfliktszenarien und andere politische Krisenphänomene zu analysieren sowie konstruktive Lösungsmodelle zu entwickeln.
- Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Publikationen und konzise diplomatische Berichte zu verfassen.
- Sie haben gelernt, Dokumente internationaler Organisationen zu interpretieren und sind imstande, auch selbst diplomatische Berichte zu verfassen.
- Sie erkennen die leitenden Prinzipien (und daher auch den Unterschied) wissenschaftlicher Publikationen, diplomatischer Berichte und strategisch-politischer Schriften.
- Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der Wahrnehmungsdifferenz westlicher und nicht-westlicher Denktraditionen und Sensibilisierung für interkulturelle Differenzen.
- Sie wissen E - Diplomacy Methoden und andere elektronischer Medien zu nutzen und können mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse auch internationale Netzwerke selbständig initiieren.

§ 2. Studienform

Der englischsprachige Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Modulform angeboten.

§ 3. Lehrgangsbegleitung

- (1) Als Lehrgangsbegleitung sind hierfür ein bis zwei wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsbegleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

5 Semester, berufsbegleitend.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1a) Abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.

(1b) Hochschulreife und mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung (wie öffentliche Verwaltung, NGO's, humanitäre und/oder internationale Organisationen und Privatwirtschaft) wenn damit eine Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird.

(2) Exzellente Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind Voraussetzung.

(3) In allen Fällen bedarf es einer positiven Beurteilung der fachlichen Kompetenzen und Englischkenntnisse im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsbegleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Modules (Fächer)	Courses (Lehrveranstaltungen)	LV-Art	UE	ECTS
0. Academic Environment: Organizing your Studies		SE	42	7
1. Ambivalences of Modernity: Western Political Thought and it's Critique			49	7
	1.1 Western Political Thought	SE	14	2
	1.2 Beyond Western Political Traditions	SE	14	2
	1.3 Negotiating the Ambivalences of Modernity	SE	21	3
2. Conflict and Co-Operation in a Global World			49	7
	2.1 Diplomacy in Difficult Environments I: New Wars Scenarios	SE	14	2
	2.2 Diplomacy in Difficult Environments II: Responsibilities of the International Community	SE	21	3
	2.3 Diplomacy in Difficult Environments III: Ius Post Bellum	SE	14	2

3. Economics in Difficult Environments			42	7
	4.1 Impact of Globalization on Strong and Weak Economies	SE	18	3
	4.2 Economic Policies: 'Trade' versus 'Migration'	SE	12	2
	4.3 Shadow Economies	SE	12	2
4. Migration in a European and International Context			42	7
	5.1 Theories and Policies of Migration	SE	12	2
	5.2 Global and Transnational Migration	SE	12	2
	5.3 Migration in Europe	SE	6	1
	5.4 Migration and Democratic Politics	SE	12	2
5. The Rule of Law in Difficult Environments			49	7
	6.1 Implementing the Rule of Law	SE	28	4
	6.2 International Law in a Comparative Perspective	SE	21	3
6. "Good Governance" in Difficult Environments			43	7
	7.1 The Concept of "Good Governance"	SE	21	3
	7.2 Current Initiatives of Good Governance: Case Studies	SE	12	2
	7.3 Study Trip, Lectures (one week) and Participation at the Academic Council UN (ACUNS)	EX	10	2
7. Security and Development Issues in a Global World	Two Courses (electives)		48	7
	8.1 Security and Development Issues in the Middle East and North Africa	SE	24	3,5
	8.2 Security and Development Issues in Latin America	SE	24	3,5
	8.3 Security and Development Issues in North America	SE	24	3,5
	8.4 Security and Development Issues in Sub-Saharan Africa	SE	24	3,5
	8.5 Security and Development Issues in Asia	SE	24	3.5
8. Diplomacy – Skills and Competences for Internationals			84	14
	9.1 Public Diplomacy, E-Diplomacy, and European Diplomatic Practices	SE	18	3
	9.2 E-Governance	SE	12	2
	9.3 Hermeneutics of Legal Texts in International Politics	SE	12	2
	9.4 International Political Communication	SE	12	2
	9.5 Negotiation and Mediation Skills in International Politics	SE	18	3
	9.6 Language of Diplomacy & Diplomatic Protocol	SE	12	2
9. Professional Residency			30	14
	10.1 Preparation and Supervision	SE	30	6
	10.2 Professional Residency (minimum 5 weeks)	PR	0	8

10. Methods of Social Sciences			49	7
	11.1 Research Methods of Social Sciences	SE	21	3
	11.2 Research Methods applicable to Master's Thesis	SE	14	2
	11.3 Reporting and Project Drafting	SE	14	2
11. Master Thesis Seminar			24	4
	Master Thesis Seminar	SE	24	4
12. Master Thesis				25
UE/ECTS			551	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) e-learning wird insbesondere in den Fächern 0,3,4,6,8,9 und 11 eingesetzt.

(3) Das e-learning erfolgt in folgenden drei Schritten:

- Zur Vorbereitung einer e-learning Einheit erhalten die Studierenden ausgewählte Texte (Lehrbücher, Quellentexte, etc.) auf der e-learning Plattform zur Verfügung gestellt und haben in einem ersten Schritt zur Aufgabe, sich a) die grundlegenden Begriffe und Denkweisen anzueignen und diese zu reproduzieren und b) die Argumente der AutorInnen zu erfassen und zu reproduzieren. Von Seiten des Lehrpersonals wird das Verständnis überprüft. Dies startet bereits intensiv bei Fach 0.
- In einem zweiten Schritt erhalten die Studierenden die Aufgabe, das erworbene Wissen an Hand von konkreten Beispielen (z.B. in case studies) anzuwenden
- Der dritte und letzte Schritt umfasst die Nachbereitung eines Moduls: den Studierenden werden konkrete Wissens- und Verständnisfragen gestellt, anhand derer sie ihre Kenntnisse grundlegender Fragestellungen überprüfen können.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere auf der Web-site kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Im Universitätslehrgang ist eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

(1) Die Studierenden haben je eine schriftliche Fachprüfung über die in §8 beschriebenen Fächer, ausgenommen Fach 9, abzulegen.

(2) Die Studierenden haben im Fach 9 „Professional Residency“ ein mindestens fünf wöchiges Praktikum zu absolvieren und darüber einen Praktikumsbericht nach einschlägigen Fragestellungen zu verfassen, der positiv beurteilt sein muss.

(3) Des weiteren ist eine Master Thesis, die einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu Themen der internationalen Politik sowie der Diplomatie darstellt, mit positiver

Beurteilung zu verfassen und zu verteidigen. Die Verteidigung der Master Thesis (Defensio) besteht aus einem Vortrag über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit, einer wissenschaftlichen Diskussion sowie einer Prüfung durch die Mitglieder der Kommission. (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (M.A.) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

53. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ werden die theoretisch fachlichen Inhalte zur Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auf der Grundlage der „Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten“ (Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates) vermittelt. Aufbauend auf der bereits erworbenen fachspezifischen Kompetenz in Integrativer Therapie werden die Studierenden in diesem Universitätslehrgang zur psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen qualifiziert.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- (1) Die Studierenden verfügen über Fertigkeiten, psychotherapeutische Behandlungen von Kindern, Jugendlichen und deren Angehörigen durchzuführen.
- (2) Die Studierenden wissen über rechtliche, entwicklungspsychologische und diagnostische Grundlagen in Bezug auf Integrative Therapie mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen Bescheid.
- (3) Die Studierenden sind in der Lage, individuums- und störungsorientierte Interventionen bei Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und –psychopathologien, die in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen auftreten, lege artis anzuwenden.
- (4) Die Studierenden können Familien- und Umfeldgespräche im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung führen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ umfasst mindestens 4 Semester, im Vollstudium wäre das 1 Semester (30 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Diese entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“:
- a) PsychotherapeutInnen, die mit der Zusatzbezeichnung „Integrative Therapie“ in der PsychotherapeutInnenliste des österreichischen Bundesministeriums für Gesundheit eingetragen sind oder
 - b) PsychotherapeutInnen des Fachspezifikums „Integrative Therapie“ in Ausbildung unter Supervision oder
 - c) PsychotherapeutInnen bzw. PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision anderer Fachspezifika sowie ÄrztInnen mit dem Diplom PSY 3 mit einem Nachweis, dass sie über Grundkenntnisse der Integrativen Therapie verfügen.
 - d) PsychotherapeutInnen ohne Matura müssen zusätzlich mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - e) PsychotherapeutInnen mit Matura müssen zusätzlich mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Über die Eignung zum Universitätslehrgang wird nach einem Gespräch mit der Lehrgangsleitung oder Fachbereichsleitung entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Der gesamte Universitätslehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ umfasst 425 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet. Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Theoretische Grundlagen der Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie			70	7	175
	Grundlagen der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	VO	10	1	25
	Entwicklungspsychologische Grundlagen	VO	20	2	50
	Prozessuale Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen	KS	20	2	50
	Klinische Störungsbilder, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und –psychopathologie bei Kindern und Jugendlichen	KS	20	2	50
Methodische Zugänge zur Kinder – und Jugendlichen-psychotherapie			80	8	200
	Methodische Zugänge in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern	KS	20	2	50
	Methodische Zugänge in der psychotherapeutischen Arbeit mit Jugendlichen	KS	20	2	50
	Netzwerkorientierte Behandlungsansätze, Familien- und Umfeldgespräche, soziales Sinnverstehen	KS	20	2	50
	Identitätsentwicklung als PsychotherapeutIn für die psychotherapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (SE)	KS	20	2	50
Praktikum / Praxisstunden			250	13	325
	Supervidierte und protokollierte praktische Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen	PR	250	13	325
Literaturstudiengruppe			25	2	50
	Literaturstudiengruppe einschließlich Feldforschung (Peergroup)	AG	25	2	50
	Gesamt UE / ECTS / Workload		425	30	750

Der Nachweis von 20 UE Wahlfach zur Methodik der Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie 50 UE Supervision (Einzel und Gruppe) des Praktikums ist vor Abschluss des Universitätslehrgangs zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a.) erfolgreiche Teilnahme an der Literaturstudiengruppe einschließlich Feldforschung
- b.) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten und protokollierten Praktikum / an den Praxisstunden
- c.) je eine mündliche oder schriftliche Fachprüfung über die Fächer:
 - Theoretische Grundlagen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
 - Methodische Zugänge zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

§ 12. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Universitätslehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 14. Abschluss

Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung sind der Absolventin oder dem Absolventen ein Abschlussprüfungszeugnis sowie ein Abschlusszertifikat auszustellen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 16. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor in Kraft treten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 34/2014 ab. Nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung, ist die Absolvierung auch nach der vorliegenden Verordnung möglich.

54. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Migrations- und Integrationsmanagement“ (AE)

Bisher: „Migrationsmanagement“ (AE)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Zielsetzung des Universitätslehrganges ist es, die Teilnehmenden zu einer vertieften Auseinandersetzung mit Fragen von Migration und Integration zu befähigen bzw. ihre Handlungsoptionen in ihrem konkreten beruflichen Umfeld zu erweitern, wenn sie mit Fragen von Migration und Integration konfrontiert sind.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- AbsolventInnen haben Kenntnisse über globale Migrationsströme, Ursachen und Auswirkungen davon und die politischen und gesellschaftlichen Diskurse zu diesem Phänomen.
- AbsolventInnen können Migrationspolitiken und Migrationsprozesse aus einer trans-disziplinären wissenschaftlichen Perspektive analysieren
- AbsolventInnen können Konfliktpotenziale im Zusammenleben einer zunehmend ethnisch-kulturell differenzierten Gesellschaft erklären und beherrschten Strategien, um diese zu transformieren.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist der Universitätslehrgang interdisziplinär angelegt und behandelt rechtliche, politische, ökonomische, ethnisch-kulturelle und religiöse, bildungspolitische, kommunikationswissenschaftliche, historische und soziale Aspekte der Migration und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Integration. Das Curriculum spannt einen Bogen zwischen Migrationspolitik und Migrationsrecht, Soziologie und Ökonomie der Migrationen, Bildungs-, Sozial- und Kulturwissenschaft. und bietet Möglichkeiten zur Vertiefung nach individuellen Bedürfnissen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 250 Semesterstunden bzw. einer Workload von 1500 Stunden (60 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium
- oder

- (1b) eine Qualifikation, wie folgt:
- Hochschulreife und mindestens zweijährige adäquate Berufserfahrung oder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens fünfjährige adäquate Ausbildung oder Berufserfahrung

und

- (2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangleitung festgesetzt wird.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	UE	ECTS
A	Pflichtfächer	210	42
	Lernumgebung und Studien Organisation <ul style="list-style-type: none"> • Ablauf und Ziele, Team Building • Einführung in Recherchieren und wissenschaftlich Schreiben 	35	7
	Einführung in die Migrationsforschung <ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Forschungsfelder der Migrationsforschung 	35	7
	Einführung in die Integrationsforschung <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Konzepte und Handlungsfelder der Integrationsarbeit 	35	7
	Grundlagen Interkultureller Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in relevante kommunikations-, sprach- und bildwissenschaftliche Theorien • Bedeutung von sozialem Gedächtnis (Kulturalisierung, Stereotypenbildung) 	35	7
	Migrationsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Formen der Migration und rechtliche Einordnung • Internationale und nationale Gesetzgebung • Implikationen für andere Rechtsbereiche 	35	7
	Vertiefung Migrationsrecht: Soziale Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrecht • Ausgewählte Bereiche (Wohnen, Arbeit, Soziales) 	35	7
B	Wahlfach (1 aus den folgenden)	35	7
	Wirtschaftliche und politische Grundlagen der Globalisierung <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe relevanter ökonomischer und politischer Theorien • Verständnis historischer und globaler Veränderungsprozesse (u.a. postcolonial studies) • Aus- und Wechselwirkungen von Globalisierung auf Arbeits- und Handelsmärkte 	35	7
	Religionswissenschaftliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhang von Identität, Religion, Transnationalismus und Diaspora • Zusammenhang von staatlicher Governance von Religion und deren Entwicklungsdynamik 	35	7
	Sicherheit und Migration <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsarchitektur und -politik • Kriminalität • Aktuelle Diskurse 	35	7
	Organisation und Management <ul style="list-style-type: none"> • OE, Projekt und Change Management • Evaluation 	35	7
	Human Resource Management und Diversity <ul style="list-style-type: none"> • Personalführung, -entwicklung und -rekrutierung • Diversität in Unternehmen 	35	7

	Soziologische und psychologische Aspekte interkultureller Begegnungen <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in relevante soziologische, psychologische und psychoanalytische Theorien • Verständnis sozialer und psychologischer Herausforderungen (u.a. ingroup- und outgroup Prozesse, „Othering“, „Whiteness“) 	35	7
	Pädagogik im interkulturellen Kontext <ul style="list-style-type: none"> • Herausforderungen, Konzepte und Best Practice • Im Bildungssystem und in der pädagogischen Praxis 	35	7
	Gesundheit und Migration <ul style="list-style-type: none"> • Diversität und Interkulturalität im Gesundheitsbereich • Fallstudien zum Umgang mit Interkulturalität im Gesundheitsbereich 	35	7
	Wohnen in der Migrationsgesellschaft <ul style="list-style-type: none"> • Diversität und Interkulturalität in der Wohnpolitik • Umgang mit schwierigen Wohnsituationen 	35	7
	Interkulturelle Konflikttransformation und Mediation <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen und Auseinandersetzung mit neueren Ansätzen zur Konfliktentstehung, -diagnose und transformation im interkulturellen Kontext • Erfahrungsgeleitete, praktische Bearbeitung von Strategien für De-escalation und Mediation 	35	7
	Interkulturelles Trainingsdesign <ul style="list-style-type: none"> • Theorien zur Entwicklung interkultureller Trainings • Vermittlung und praktische Einübung in aktuelle interkulturelle Trainingsmodelle 	35	7
	Internationaler Studienaufenthalt <ul style="list-style-type: none"> • Mehrtägige Exkursion zu Brennpunkten relevant für interkulturelle Zusammenarbeit und Migration 	35	7
	Aktuelle Themen von Migration und Globalisierung <ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Vermittlung von neueren Theorien und Konzepten zu Themen von Migration und Globalisierung 	35	7
C	Abschlussarbeit	5	11
	Seminar zur Projektarbeit	5	1
	Projektarbeit		10
	Summe	250	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre und auf der Web-site kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten. Dabei wird die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicher gestellt. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a. je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Pflichtfächer und das Wahlfach

- b. der erfolgreichen Teilnahme am Seminar zur Projektarbeit
 - c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Projektarbeit
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „*Akademische Migrationsexpertin*“ bzw. „*Akademischer Migrationsexperte*“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung im MBL 02/2015 zugelassen wurden, schließen noch nach der im Mitteilungsblatt Nr. 50 am 31.8.2009 veröffentlichten Verordnung ab. Diese Möglichkeit besteht noch bis 31.12.2017, mit diesem Datum tritt jene Verordnung außer Kraft.

Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können diese Studierenden den Universitätslehrgang auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen. Nach dem Außerkrafttreten der Verordnung MBL Nr. 50/31.8.2009 müssen alle Studierenden nach der neuen Verordnung abschließen.

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der im Mitteilungsblatt Nr. 02 am 19.1.2015 veröffentlichten Verordnung ab. Diese Möglichkeit besteht noch bis 31.12.2018, mit diesem Datum tritt jene Verordnung außer Kraft.

Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können diese Studierenden den Universitätslehrgang auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen. Nach dem Außerkrafttreten der Verordnung MBL Nr. 02/19.1.2015 müssen alle Studierenden nach der neuen Verordnung abschließen.

55. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Migrations- und Integrationsmanagement (MSc)“

Bisher: „Migration Studies (MSc)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Zielsetzung des Universitätslehrganges ist es, die Teilnehmenden zu einer vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen von Migration und Integration zu befähigen bzw. ihre Handlungsoptionen in ihrem konkreten beruflichen Umfeld zu erweitern, wenn sie mit Fragen von Migration und Integration konfrontiert sind.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- AbsolventInnen haben Kenntnisse über globale Migrationsströme, Ursachen und Auswirkungen davon und die politischen und gesellschaftlichen Diskurse zu diesem Phänomen.
- AbsolventInnen können Migrationspolitiken und Migrationsprozesse aus einer trans-disziplinären wissenschaftlichen Perspektive analysieren.
- AbsolventInnen können Konfliktpotenziale im Zusammenleben einer zunehmend ethnisch-kulturell differenzierten Gesellschaft erklären und beherrschten Strategien, um diese zu transformieren.
- AbsolventInnen verfügen über theoretische und methodische Kenntnisse, um eine migrationsrelevante Fragestellung selbständig wissenschaftlich und analytisch unterlegt zu bearbeiten.
- AbsolventInnen sind in der Lage, die Situation der MigrantInnen in Österreich und Europa mit globalen Migrationsprozessen zu verknüpfen und daraus Ableitungen für ihr konkretes Handeln zu erstellen.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist der Universitätslehrgang interdisziplinär angelegt und behandelt rechtliche, politische, ökonomische, ethnisch-kulturelle und religiöse, bildungspolitische, kommunikationswissenschaftliche, historische und soziale Aspekte der Migration und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Integration. Das Curriculum spannt einen Bogen von der Migrationspolitik und dem Migrationsrecht über Soziologie und Ökonomie der Migrationen bis zu Bildungs-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Es vermittelt interkulturelle und interreligiöse Kompetenz, allgemeine Sozial- und Managementkompetenz sowie Kompetenzen im Konfliktmanagement.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 475 Semesterstunden bzw. einer Workload von 3000 Stunden(120 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium

oder

(1b) Hochschulreife und mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung, wenn damit eine Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird

oder

(1c) Mindestens achtjährige adäquate Berufserfahrung, wenn damit eine Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird

und

(2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	UE	ECTS
A	Pflichtfächer	350	70
	Lernumgebung und Studien Organisation <ul style="list-style-type: none">• Ablauf und Ziele, Team Building• Einführung in Recherchieren und wissenschaftlich Schreiben	35	7
	Wissenschaftlich Arbeiten <ul style="list-style-type: none">• Theoriegeleitetes Arbeiten• Empirische Methoden der Sozialforschung	35	7
	Einführung in die Migrationsforschung <ul style="list-style-type: none">• Theorien und Forschungsfelder der Migrationsforschung	35	7
	Einführung in die Integrationsforschung <ul style="list-style-type: none">• Theoretische Konzepte und Handlungsfelder der Integrationsarbeit	35	7
	Grundlagen Interkultureller Kommunikation <ul style="list-style-type: none">• Einführung in relevante kommunikations-, sprach- und bildungswissenschaftliche Theorien• Bedeutung von sozialem Gedächtnis (Kulturalisierung, Stereotypenbildung)	35	7

	Wirtschaftliche und politische Grundlagen der Globalisierung <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe relevanter ökonomischer und politischer Theorien • Verständnis historischer und globaler Veränderungsprozesse (u.a. postcolonial studies) • Aus- und Wechselwirkungen von Globalisierung auf Arbeits- und Handelsmärkte 	35	7
	Migrationsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Formen der Migration und rechtliche Einordnung • Internationale und nationale Gesetzgebung • Implikationen für andere Rechtsbereiche 	35	7
	Vertiefung Migrationsrecht: Soziale Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrecht • Ausgewählte Bereiche (Wohnen, Arbeit, Soziales) 	35	7
	Religionswissenschaftliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhang von Identität, Religion, Transnationalismus und Diaspora • Zusammenhang von staatlicher Governance, von Religion und deren Entwicklungsdynamiken 	35	7
	Sicherheit und Migration <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsarchitektur und –politik • Kriminalität • Aktuelle Diskurse 	35	7
B	Wahlfächer (3 aus den folgenden)	105	21
	Organisation und Management <ul style="list-style-type: none"> • OE, Projekt und Change Management • Evaluation 	35	7
	Human Resource Management und Diversity <ul style="list-style-type: none"> • Personalführung, -entwicklung und -rekrutierung • Diversität in Unternehmen 	35	7
	Soziologische und psychologische Aspekte interkultureller Begegnungen <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in relevante soziologische, psychologische und psychoanalytische Theorien • Verständnis sozialer und psychologischer Herausforderungen (u.a. ingroup- und outgroup Prozesse, „Othering“, „Whiteness“) 	35	7
	Pädagogik im interkulturellen Kontext <ul style="list-style-type: none"> • Herausforderungen, Konzepte und Best Practice • Im Bildungssystem und in der pädagogischen Praxis 	35	7
	Gesundheit und Migration <ul style="list-style-type: none"> • Diversität und Interkulturalität im Gesundheitsbereich • Fallstudien zum Umgang mit Interkulturalität im Gesundheitsbereich 	35	7
	Wohnen in der Migrationsgesellschaft <ul style="list-style-type: none"> • Diversität und Interkulturalität in der Wohnpolitik • Umgang mit schwierigen Wohnsituationen 	35	7
	Interkulturelle Konflikttransformation und Mediation <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen und Auseinandersetzung mit neueren Ansätzen zur Konfliktentstehung, -diagnose und -transformation im interkulturellen Kontext • Erfahrungsgeleitete, praktische Bearbeitung von Strategien für De- eskalation und Mediation 	35	7
	Interkulturelles Trainingsdesign <ul style="list-style-type: none"> • Theorien zur Entwicklung interkultureller Trainings • Vermittlung und praktische Einübung in aktuelle interkulturelle Trainingsmodelle 	35	7

	Internationaler Studienaufenthalt <ul style="list-style-type: none"> Mehrtägige Exkursion zu Brennpunkten mit Relevanz für interkulturelle Zusammenarbeit und Migration 	35	7
	Aktuelle Themen von Migration und Globalisierung <ul style="list-style-type: none"> Interdisziplinäre Vermittlung von neueren Theorien und Konzepten zu Themen von Migration und Globalisierung 	35	7
C	Abschlussarbeit	20	29
	Seminar zur Master These	20	4
	Master These		25
	Summe	475	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden aus einer Kombination aus Präsenzzeiten und Fernstudieneinheiten angeboten. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt.
- (2) In den methodisch und analytisch besonders anspruchsvollen Fächern, in denen der Eigenlernanteil hoch ist, kommt das Instrument des e-learning verstärkt zum Einsatz. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre und auf der Web-site kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a. je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die in §8 beschriebenen Pflichtfächer und die gewählten Wahlfächer
 - b. der erfolgreichen Teilnahme am Seminar zur Master These
 - c. dem Verfassen einer Master These, die einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu Themen der Migrationsforschung darstellt. Diese ist nach positiver Beurteilung zu verteidigen. Die Verteidigung der Master These (Defensio) besteht aus einem Vortrag über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit, einer wissenschaftlichen Diskussion sowie einer Prüfung durch eine Kommission.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität „Migrationsmanagement“ AE und „Interkulturelle Kompetenzen (MA)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „*Master of Science in Migration Studies*“, MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung im MBL 02/2015 zugelassen wurden, schließen noch nach der im Mitteilungsblatt Nr. 50 am 31.8.2009 veröffentlichten Verordnung ab. Diese Möglichkeit besteht noch bis 31.12.2017, mit diesem Datum tritt jene Verordnung außer Kraft.

Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können diese Studierenden den Universitätslehrgang auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen. Nach dem Außerkrafttreten der Verordnung MBL Nr. 50/31.8.2009 müssen alle Studierenden nach der neuen Verordnung abschließen.

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der im Mitteilungsblatt Nr. 02 am 19.1.2015 veröffentlichten Verordnung ab. Diese Möglichkeit besteht noch bis 31.12.2018, mit diesem Datum tritt jene Verordnung außer Kraft.

Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können diese Studierenden den Universitätslehrgang auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen. Nach dem Außerkrafttreten der Verordnung MBL Nr. 02/19.1.2015 müssen alle Studierenden nach der neuen Verordnung abschließen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats